

Satzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Förderverein Nekima“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Reutlingen.
- (3) Der Verein wird in das Vereinsregister eingetragen.
- (4) Der Name wird sodann mit dem Zusatz „eingetragener Verein“ (e. V.) versehen.
- (5) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung von Jugend- und Altenhilfe, Erziehung und Berufsausbildung, sowie die Unterstützung hilfsbedürftiger Personen durch die ideelle und finanzielle Förderung von Waisenkindern und anderen sozial benachteiligten Kindern und Jugendlichen, sowie die Unterstützung hilfsbedürftiger alleinstehender Frauen und alten Menschen in der Atacoraregion im Norden Benins.
- (2) Der Verein ist konfessionell und politisch nicht gebunden.
- (3) Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - a. den Aufbau und Betrieb des Kinderzentrums „Centre Nekima“
 - b. die Unterstützung und Förderung einer Schul- und Berufsausbildung für bedürftige Kinder und Jugendliche,
 - c. die Ernährung, gesundheitliche Versorgung und Unterbringung von bedürftigen Schülern und Auszubildenden,
 - d. Förderung und finanzielle Unterstützung von alleinstehenden Frauen und betagten Menschen durch Kostenübernahme im Krankheitsfall, sowie durch Versorgung mit Gegenständen des täglichen Bedarfs wie Kleidung, Hygieneartikel und Lebensmittel.
- (4) Für die Erfüllung dieser satzungsmäßigen Zwecke sollen geeignete Mittel durch Beiträge, Geld- und Sachspenden, Zuschüsse und sonstige Zuwendungen eingesetzt werden.
- (5) Die Unterstützung wird primär dem Kinderzentrum „Centre Nekima“ in Natitingou, Benin, zuteil, kann aber auf weitere, ähnliche Projekte in Nordbenin ausgedehnt werden.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein soll vom zuständigen Finanzamt im Sinne der §§ 51 ff der AO 1977 als gemeinnützig anerkannt werden.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (6) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (7) Ehrenamtlich für den Verein tätige erhalten entsprechend der Haushaltslage und nach Beschluss der Mitgliederversammlung eine angemessene Erstattung für ihre Auslagen.

§ 4 Vereinsmittel

- (1) Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Verein durch Mitgliedsbeiträge, Spenden und sonstige Zuwendungen.
- (2) Die Haftung der Mitglieder aus Handlungen des Vorstandes ist auf das Vereinsvermögen beschränkt.
- (3) Bei Austritt oder Ausschluss von Mitgliedern oder bei Auflösung des Vereins bestehen keine Ansprüche auf bezahlte Beiträge, Spenden oder sonstige Zuwendungen.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft im Verein kann auf schriftlichen Antrag jede voll geschäftsfähige, natürliche Person oder jede juristische Person erwerben, die gewillt ist, den Vereinszweck zu fördern, und die die Satzung des Vereins anerkennt.
- (2) Über eine Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.
- (3) Jedes Mitglied verpflichtet sich in jedem Kalenderjahr zu einer Beitragszahlung. Die Höhe und Fälligkeit des Jahresbeitrags bestimmt die Mitgliederversammlung. Mitgliedsbeiträge können durch einen begründeten Härtefall-Antrag des Mitglieds an den Vorstand vom Vorstand gestundet oder erlassen werden.
- (4) Die Mitgliedschaft erlischt außer durch Tod
 - durch schriftliche Erklärung des Austritts gegenüber dem Vorstand, wobei der Austritt spätestens bis zum 01. Oktober auf den 31. Dezember des laufenden Jahres erklärt werden muss,
 - durch Ausschluss wegen vereinschädigenden Verhaltens, über den auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit entscheidet.

§ 6 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Der Mitgliederversammlung obliegen insbesondere:
 - die Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder,
 - die Wahl der Kassenprüfer,
 - die Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr,
 - die Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichts und die Entlastung des Vorstands
 - die Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Mitgliedsbeitrages und
 - die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins.

(2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Zu ihr ist 14 Tage vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen. Mitglieder, die eine E-Mail-Adresse beim Vorstand hinterlegt haben, bekommen die Einladung per elektronische Post. Zeit und Ort, der auch ein virtueller Chatraum sein kann, bestimmt der Vorstand. Zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung sind sämtliche Mitglieder berechtigt.

(3) Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung beschlussfähig.

(4) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Über die Zulassung von Gästen und Pressevertretern entscheidet der Vorstand einstimmig.

(5) Außerordentliche Mitgliederversammlungen können vom Vorstand einberufen werden, wenn es das Interesse des Vereins erfordert. Sie sind einzuberufen wenn die Einberufung von mindestens 1/3 der Mitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen und unter Vorlage der Tagesordnung bei einem Vorstandsmitglied verlangt wird.

(6) Jedes anwesende Mitglied hat eine Stimme. Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung erfolgt durch Handzeichen. Auf Antrag wird geheim abgestimmt.

(7) Soweit Gesetz oder Satzung nichts anderes bestimmen, werden alle Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen werden nicht gezählt.

(8) Der 1. Vorsitzende leitet die Versammlung, wenn nicht ein anderes Vorstandsmitglied dazu bestimmt wird. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden protokolliert und vom Versammlungsleiter und Protokollführer unterzeichnet.

§ 8 Der Vorstand

(1) Der Vorstand nach § 26 des Bürgerlichen Gesetzbuches besteht aus dem ersten und zweiten Vorsitzenden, dem Schatzmeister und dem Schriftführer.

(2) Die Vorstandsmitglieder sind einzeln vertretungsberechtigt.

(3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Nach Ablauf seiner Amtszeit bleibt der Vorstand solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

(4) Der Vorstand wird aus dem Kreis der Vereinsmitglieder gewählt. Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.

(5) Die Wahl in den Vorstand erfolgt für jeden Kandidaten in einem getrennten Wahlgang. Änderungen im Wahlmodus können auf Antrag von der Mitgliederversammlung nur einstimmig beschlossen werden.

(6) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so kann die Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des/der Ausgeschiedenen wählen.

(7) Mitglieder des Vorstandes können auf Beschluss der Mitgliederversammlung mit 3/4 Mehrheit der anwesenden Stimmen abgewählt werden.

(8) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn 3/4 der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Beschlüsse können auch auf telefonischem Wege gefasst werden, sofern kein Vorstandsmitglied dieser Verfahrensweise widerspricht.

(9) Der Vorstand hat vor allem die Aufgabe, den Verein organisatorisch zu leiten und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung durchzuführen. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:

1. die Führung der laufenden Geschäfte,
2. die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
3. die Verwaltung des Vereinsvermögens,
4. die Überwachung der Mittelverwendung in den initiierten Projekten und Maßnahmen
5. Maßnahmen zur Generierung von Spenden
6. die Buchführung,
7. die Erstellung und Vorlage des Geschäfts- und Kostenberichts,
7. die Vorbereitung und
8. die Einberufung der Mitgliederversammlung.

§ 9 Kassenprüfung

(1) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer, die nicht Vorstandsmitglieder sind aber Vereinsmitglieder sein können, auf die Dauer von zwei Jahren. Diese überprüfen am Ende eines jeden Geschäftsjahres die rechnerische Richtigkeit der Buch- und Kassenführung. Die Kassenprüfer erstatten Bericht in der nächstfolgenden ordentlichen Mitgliederversammlung.

§ 10 Änderung des Vereinszweckes und Auflösung des Vereins

(1) Beschlüsse über die Änderung des Vereinszweckes oder die Auflösung des Vereins kann nur in einer einberufenen Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ der anwesenden Stimmen gefasst werden.

(2) Als Liquidatoren werden der erste Vorsitzende und der Schatzmeister bestellt, sofern bei einem Auflösungsbeschluss keine besonderen Liquidatoren bestellt werden.

(3) Soweit nach der Liquidation noch Vereinsvermögen vorhanden ist, fällt das Vermögen des Vereins an Kinderhilfe Westafrika e.V., Dorfstraße 18, 07987 Mohlsdorf. Das Vereinsvermögen ist ausschließlich zu dem in §3 dieser Satzung definierten Zweck zu verwenden.

(4) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Kinderhilfe Westafrika e.V., Dorfstr. 18, 07987 Mohlsdorf, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§ 11 Inkrafttreten

(1) Die Satzung ist in der vorliegenden Form von der Mitgliederversammlung des Vereins einstimmig beschlossen worden und tritt nach Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Reutlingen, den _____